

Der Solothurner Schiesssportverband entstand aus dem Zusammenschluss

- des Solothurner Kantonschützenvereines (SKSV), gegründet 1836
- des Solothurner Sportschützenverbandes (SSPV), gegründet 1909 und
- des Schweizerischen Arbeiterschützenbundes Unterverband Solothurn (SASB UV SO), gegründet 1920

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Solothurner Schiesssportverband (SOSV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

Artikel 2 **Zweck**

Der SOSV ist die Dachorganisation der Solothurner Schützinnen und Schützen. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen.

Der SOSV ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützinnen und Schützen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er steht ein für ein freiheitlich, demokratisches Land, für eine glaubwürdige Landesverteidigung und für die Pflege der Kameradschaft.

Artikel 3 **Ziel**

Der Zweck wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und -ausbildung
- Förderung und Durchführung des sportlichen Schiessens in Vereinen und Verbänden
- Förderung und Durchführung des kantonalen und nationalen leistungssportlichen Schiessens
- Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkurse
- Förderung von Kursen «Sportschiessen» im Rahmen von Jugend und Sport
- Öffentlichkeitsarbeit.

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 **Sportorganisationen**

Der SOSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

Der SOSV kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Artikel 5 **Versicherung**

Der SOSV ist Mitglied der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS).

Artikel 6 **Mitglieder**

Der SOSV setzt sich aus regionalen Verbänden und Vereinen des Kantons Solothurn zusammen.

Mitglieder des SOSV sind:

- die Bezirksschützenvereine
- die Schützenvereine 300m und Pistole
- die Sportschützenvereine 50m und 10m
- der Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen (KSSV)
- der Verband Solothurner Sportschützen-Veteranen (SOSSV)
- die Mitgliedverbände.

Vereinbarungen mit Mitgliedverbänden sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Artikel 7 **Angeschlossene Verbände**

Dem SOSV können Organisationen im Bereiche des Schiesssports als Mitgliedverbände beitreten. Zuständig für die Aufnahme ist die Delegiertenversammlung.

3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8 **Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 6 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches, auf Antrag der Geschäftsleitung, durch die Delegiertenversammlung.

Die Statuten der Mitglieder sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SOSV widersprechen.

Artikel 9 **Mutationen**

Die Bezirks- oder regionalen Verbände haben den Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt von Vereinen unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

Artikel 10 **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in Organisation und Verwaltung selbständig.

Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV und SOSV einzuhalten.

Artikel 11 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder die Zweckbestimmungen des SOSV verletzen, können auf Antrag der Geschäftsleitung von der Präsidentenkonferenz ausgeschlossen werden. Es steht ihnen das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung des SOSV zu.

Artikel 12 **Erfassung der Vereinsmitglieder**

Die Vereine des SOSV führen Listen ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Vereinsmitglieder). Diese sind Grundlage für:

- die Vertretungsrechte
- die Lizenz
- den Versicherungsschutz.

4. Organe

Artikel 13 Organe

Die Organe des SOSV sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- die Geschäftsleitung
- die Abteilungen
- die Rechnungsprüfungskommission
- die Disziplinarkommission.

4.1. Die Delegiertenversammlung

Artikel 14 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SOSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus

- den in Art. 6 Absatz 2 der Statuten genannten Mitgliedern
- den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
- den Mitgliedern der Disziplinarkommission
- dem Kantonalpräsidenten und dem Stellvertreter
- den Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern und den Verdienten Mitgliedern.

Artikel 15 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht wird gestützt auf die Zahl der gelösten Lizenzen der Vereine auf jedes Jahresende für das nächste Jahr durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Jeder Verein mit 0–15 gelösten Lizenzen hat Anrecht auf zwei, mit 16–30 auf drei, mit 31–50 auf vier und ab 51 auf fünf stimmberechtigte Delegierte.

Die BSV und die Mitgliedverbände haben Anrecht auf je zwei eigene stimmberechtigte Delegierte.

Artikel 16 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im März, statt.

Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Fünf Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder 30 Vereine können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Die Geschäftsleitung hat einem entsprechenden Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Artikel 17 **Einladung**

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und der Geschäftsleitung ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen und im Verbandsorgan des SSV zu publizieren.

Artikel 18 **Kompetenzen**

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- die Genehmigung der Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Präsidenten
- die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und der Disziplinarkommission
- die Beschlussfassung über Anträge zur Verbands- und Finanzpolitik
- die Revision der Statuten
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Genehmigung der Vereinbarungen mit Mitglieds- und angeschlossenen Verbänden
- die Genehmigung des Disziplinarreglements
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Verdienten Mitgliedern.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am Ende des Vorjahres schriftlich der Geschäftsleitung eingereicht werden.

Die Geschäftsleitung hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 19 **Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung geleitet. Das Protokoll wird im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 20 **Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 21 **Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der stimmenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei geheimer Wahl werden ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten und Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

4.2. Die Präsidentenkonferenz

Artikel 22 **Zusammensetzung**

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Präsidenten der BSV, des Kantonalverbandes der Solothurner Schützenveteranen, des Verbandes Solothurner Sportschützen-Veteranen, der Mitgliedverbände, einem Vertreter des Leistungssportes und zwei zusätzlichen Vertretern der Abteilung Gewehr 50/10m zusammen. Vertretung ist möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder von einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung geleitet.

Artikel 23 **Einberufung**

Ordentliche Präsidentenkonferenzen finden in der Regel dreimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung statt.

Die Geschäftsleitung kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern eine ausserordentliche Konferenz einberufen.

Artikel 24 **Kompetenzen**

Die Präsidentenkonferenz ist zuständiges Verbandsorgan für:

- die Wahl der Mitglieder der Abteilungen
- die Wahl des Kantonalführers und seines Stellvertreters
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung
- die Genehmigung des Spesenreglements
- die Bestimmung des Festortes sowie die Genehmigung der Grundbestimmungen der Kantonalen Schützenfeste und Sportschützenfeste
- die Genehmigung der jährlichen Terminpläne für die Verbandswettkämpfe
- den Erlass eines Anlagereglements für das Verbandsvermögen.
- den Ausschluss von Mitgliedern

Die Konferenz dient im weiteren zur Beratung wichtiger Fragen der Verbandspolitik und dem Meinungsaustausch.

4.3. Die Geschäftsleitung

Artikel 25 **Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des SOSV. Sie vertritt den SOSV gegen aussen.

Die Geschäftsleitung besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Artikel 26 **Konstituierung**

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Artikel 27 **Einberufung**

Die Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Geschäftsleitungsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 28 **Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung bereitet die Delegiertenversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere der Abschluss von Verträgen und der Erlass von Auflagen für Schiessanlässe.

Sie führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Mitgliedern der Abteilungen durch.

4.4. Die Abteilungen

Artikel 29 **Abteilungen**

Der SOSV hat folgende Abteilungen:

- Abteilung Gewehr 300 Meter
- Abteilung Gewehr 50/10 Meter
- Abteilung Pistole
- Abteilung Leistungssport
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Ausbildung und Nachwuchs
- Abteilung Medien
- Abteilung Administration.

Die Präsidenten der Abteilungen sind Mitglieder der Geschäftsleitung.

Artikel 30 **Kompetenzen**

Die Abteilungen erfüllen die ihnen von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen den ihnen anvertrauten Bereich, vollziehen die Beschlüsse der Geschäftsleitung und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte der Geschäftsleitung vor.

Die Geschäftsleitung kann durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung oder durch ein besonderes Reglement den Abteilungen Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen.

4.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 31 **Zusammensetzung**

Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation.

Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende Wahlperiode ist ausgeschlossen.

Artikel 32 **Konstituierung**

Die RPK konstituiert sich selbst.

Die RPK prüft die Jahresrechnung und das Rechnungswesen des SOSV, seiner Organe und Betriebe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zu Händen der Geschäftsleitung, der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung.

Die RPK hat gegenüber Geschäftsleitung, Präsidentenkonferenz und Delegiertenversammlung ein Antragsrecht.

5. Schiessvorschriften und Besonderes

Artikel 33 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV/SOSV geregelt. Diese Normen sind verbindlich für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder.

Artikel 34 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF und des SSV
- die Schweizermeisterschaften nach ISSF und mit Ordonnanzwaffen
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung.

Artikel 35 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 36 Kantonalschützenfeste / Anlässe

Der SOSV veranstaltet kantonale Schiessanlässe. Die Geschäftsleitung kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer speziellen Organisation übertragen.

Die kantonalen Schützenfeste/Sportschützenfeste finden in der Regel alle fünf Jahre statt. Im Jahre eines Kantonalschützenfestes kann kein C-Schiessen und im Jahre eines kantonalen Sportschützenfestes kein Gruppe 1-Schiessen durchgeführt werden.

Die traditionellen, alljährlich stattfindenden Anlässe sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Artikel 37 Kantonalfährrich

Die Amtsperiode richtet sich nach derjenigen der Geschäftsleitung.

Artikel 38 Versicherungen

Alle Vereinsmitglieder des SOSV sind bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) zu versichern.

Artikel 39 Disziplinarwesen

Der SOSV setzt eine Disziplinarkommission ein. Sie entscheidet unabhängig. Das von der Delegiertenversammlung erlassene Reglement regelt das Nähere.

Betreffend Doping gelten die Vorschriften der Swiss Olympic Association (SOA).

6. Finanzen

Artikel 40 **Einnahmen**

Die Einnahmen des SOSV sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge des Kantons.

Artikel 41 **Beiträge**

Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Erhebung des Mitgliederbeitrages bei den Vereinen erfolgt auf der Basis der Zahl der Lizenzen der Vereine durch die Bezirksschützenvereine.

Artikel 42 **Entschädigungen**

Die Entschädigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Abteilungen, der Rechnungsprüfungskommission, der Disziplinarkommission, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen werden in einem Spesenreglement geregelt.

Artikel 43 **Ausgabenkompetenz**

Die Geschäftsleitung verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Sie kann den Abteilungen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht der Geschäftsleitung jährlich ein Betrag in der Höhe von höchstens Fr. 20'000.– zur Verfügung.

Artikel 44 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 45 **Ansprüche von Austretenden**

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des SOSV. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SOSV nachgekommen ist.

Artikel 46 **Vermögensanlage, Haftung**

Bei der Anlage des Vermögens gilt das Anlagereglement.

Für die Verbindlichkeiten des SOSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SOSV ist ausgeschlossen.

Artikel 47 **Stiftungen und Fonds**

Die Präsidenten-Konferenz kann für besondere, mit den Zielen des SOSV konforme Zwecke, Stiftungen errichten oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen. Deren Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Verbandsrechnung zu präsentieren und von der RPK zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 48 **Übernahme von Rechten und Pflichten**

Der SOSV hat gemäss der beschlossenen Zusammenschlussvereinbarung Vermögen, Rechte und Pflichten der ehemaligen SKSV, SSPV und SASB UV SO übernommen.

Artikel 49 **Ehrenmitglieder**

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Träger der Ehrenmedaille und Dankeswappenscheibenempfänger der ehemaligen Verbände SKSV, SSPV und SASB UV SO behalten ihren Ehrenstatus im SOSV. Er kann jedoch umbenannt werden.

Artikel 50 **Auflösung**

Für die Auflösung des SOSV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des SOSV werden dessen Vermögen und Archive dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Verwaltung für die Dauer von 25 Jahren übergeben. Falls sich in diesem Zeitraum eine neue kantonale Organisation mit gleichen Zielen und Zweck bildet, sind dieser Vermögen und Archive zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen in das Eigentum des Schweizer Schiesssportverbandes über, der dies für die Förderung des Schiesssportes zu verwenden hat.

Artikel 51 **Inkrafttreten**

Die Statuten wurden durch die konstituierende Delegiertenversammlung des Solothurner Schiesssportverbandes (SOSV) vom 21. September 2002 in Neuendorf genehmigt. Sie traten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des SOSV am 12. März 2005 in Grenchen revidiert.

SOLOTHURNER SCHIESSSPORTVERBAND

Grenchen, 12. März 2005

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Willy Pfund

Käthi Binggeli